



Entscheidung Nr. 1/2026 des Medienrats der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Bestellung eines Auditors

DER MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

hat in Anwendung der Artikel 101 §3, 112 §1 Nummer 27 und 140 §1 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen sowie des Artikels 14 der Geschäftsordnung des Medienrates vom 11. Januar 2024 folgende

ENTSCHEIDUNG getroffen:

Artikel 1: Herr Marc SUNDERMANN, Mitglied des Personals des Medienrats, wird vom 15. März 2026 bis zum 14. März 2027 einschließlich zum Auditor beim Medienrat bestellt.

Artikel 2: Diese Entscheidung tritt am 14. März 2026 in Kraft.

BEGRÜNDUNG

Artikel 140 §1 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2021) sieht vor, dass die Auditoren des Medienrates für die Verfolgung von Verletzungen oder Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Sendungen in Mediendiensten und über die elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste (einschließlich Funkfrequenzzuteilungen) zuständig sind. Gemäß Artikel 101 §3 des Mediendekrets 2021 bestellt der Medienrat unter seinen Mitgliedern und / oder dem Personal einen oder mehrere Auditoren für die Dauer von einem Jahr, wobei das Mandat erneuerbar ist.

Da Untersuchungen und die Verfolgung von Verletzungen oder Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Sendungen in Mediendiensten und über die elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste besondere Kenntnisse erfordern, erscheint es als angebracht, einen Juristen zum Auditor zu bestellen.

So entschieden vom Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft im ULV 10/2026.

Eupen, den 12. März 2026,

für den Medienrat,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Heck', with a stylized, cursive script.

Jürgen Heck
Präsident des Medienrates

Beschwerde und Rechtsbehelf

BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist die Ombudsperson zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln.

Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsperson, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, beschwerde@dg-ombudsdienst.be) zu übermitteln. Eine Beschwerde bei der Ombudsperson hat für den Beschwerdeführer eine aussetzende Wirkung auf die Klagefrist vor dem Staatsrat (siehe unten). Die Leistungen der Ombudsperson sind für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Für weitere Informationen: <https://www.dg-ombudsdienst.be>

RECHTSBEHELFF

Gemäß Artikel 142 Absatz 1 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen und gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen Rechtshandlungen der Verwaltungsbehörden eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch.

Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebriefs bei der Kanzlei des Staatsrates, rue de la Science 33, 1040 Brüssel, oder auf elektronischem Weg (<https://eproadmin.raadvst-consetat.be>) zu erfolgen. Der Gegenpartei wird eine Abschrift der Klage zur Information zugesendet. Pro klagende Partei ist eine Gebühr von 200 EUR zu entrichten.

Durch eine bei der Ombudsperson eingereichte Beschwerde gegen die vorliegende Rechtshandlung wird für den Beschwerdeführer die Klagefrist vor dem Staatsrat ausgesetzt. Die verbleibende Frist setzt entweder zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der Beschwerdeführer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Beschwerde von der Ombudsperson nicht behandelt wird oder abgewiesen wird, oder nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, die ab Einreichung der Beschwerde einsetzt, wenn die Entscheidung nicht früher getroffen worden ist. In letzterem Fall weist der Beschwerdeführer dies durch eine Bescheinigung der Ombudsperson nach.

Für weitere Informationen: <http://www.raadvst-consetat.be>

DATENSCHUTZ

Laut Artikel 112 §2 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen ist der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 42, 4700 Eupen, vertreten durch seinen Präsidenten Jürgen Heck, verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO). Der Medienrat nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Grundlage der Datenverarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der DSGVO. Sie verfügen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere über folgende Rechte: Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite des Medienrates unter: <https://www.medienrat.be/datenschutz>.

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail an datenschutz@medienrat.be.

Datenschutz-Beschwerden können an die Datenschutzbehörde, Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, gerichtet werden. Für weitere Informationen: <https://www.datenschutzbehorde.be>.